

**Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Notwohnungen Liebestraße 14 in Gera
(Unterkunftsgebührensatzung)**

Bezeichnung, Rechtsgrundlage	Stadtrats- beschluss vom (Nr., Datum)	Ausfertigung vom (Datum)	Bekanntmachung (Nr., Datum)	Inkrafttreten	Änderungen/Anmerkungen
Satzung, § 19 (1), Satz 1 ThürKO, §§ 1 (1, 3), 2, 10 und 12 ThürKAG	531/97 vom 18.02.1998	03.04.1998	8/1998 vom 18.04.1998	19.04.1998	Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Wohnunterkünfte für Obdachlose und Nichtsesshafte vom 07.11.1991 i. d. F. der Änderung vom 16.12.1996 tritt außer Kraft.
1. Änderungssatzung	531/97, 1. Erg. vom 15.02.2001	12.04.2001	17/2001 vom 28.04.2001	01.01.2001 (Euro-Beträge zum 01.01.2002)	§ 3
Satzung § 19 Abs. 1 ThürKO, §§ 1, 2, 10 und 12 ThürKAG	34/05, 1. Erg. vom 21.07.2005 (in Abände- rung des Be- schlusses -Nr. 34/05 vom 21.04.05)	26.07.2005	31/2005 vom 05.08.2005	06.08.2005	Satzung vom 03.04.1998 in der Fassung der Änderungssatzung vom 12.04.2001 tritt außer Kraft.
Satzung § 19 (1) ThürKO §§ 1, 2, 10, 12 ThürKAG	37/2011 vom 06.05.2011				<i>Aufgrund des rückwirkenden Inkrafttretens wurde keine Genehmigung durch LVA erteilt.</i>
Satzung § 19 (1) ThürKO §§ 1, 2, 10, 12 ThürKAG	37/2011, 1. Erg. vom 06.10.2011	03.11.2011	45/2011 vom 13.11.2011	01.01.2012	Neufassung der Satzung Außerkräfttreten der Satzung vom 26.07.2005

**Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung
der Notwohnungen Liebestraße 14 in Gera
(Unterkunftsgebührensatzung)**

**§ 1
Kostenpflicht**

- (1) Die Stadt Gera erhebt Kosten (Benutzungsgebühren und Auslagen) für die Nutzung der zugewiesenen Notwohnungen.
- (2) Kostenpflichtig sind diejenigen Personen, die eine Notwohnung für Obdachlose benutzen.

**§ 2
Kostenhöhe**

Für die Notwohnungen sind Benutzungsgebühren vom Kostenpflichtigen zu zahlen. Es wird eine Gebühr pro Kalendermonat von 2,00 EUR/m² Wohnfläche erhoben.
Als Auslagen werden jährlich die tatsächlichen entstandenen Kosten für Heizung, Hausstrom, Kalt- und Warmwasser, Straßenreinigung, Müllbeseitigung, Schornsteinfegerleistungen, Grundsteuern, Versicherungen und Hauswart berechnet. Monatliche Vorauszahlungen werden hierfür erhoben.

**§ 3
Beginn und Ende der Kostenpflicht**

- (1) Die Gebührensschuld entsteht erstmals mit dem Einzug in die Notwohnung. Im Übrigen entsteht diese Gebühr jeweils fortlaufend am 1. Tag eines Monats für den laufenden Monat. Sie endet mit dem Tag der ordnungsgemäßen Übergabe der benutzten Räumlichkeiten.
- (2) Eine vorübergehende aus persönlichen Gründen bedingte Nichtnutzung der Notwohnung entbindet den Benutzer nicht von der Verpflichtung, die Kosten entsprechend Absatz 1 vollständig zu entrichten.

**§ 4
Festsetzung und Fälligkeit der Kosten**

Die Kosten werden im Gebührenbescheid festgesetzt. Sie werden am 3. Werktag eines jeden Monats fällig. Erfolgt die Beendigung des Nutzungsverhältnisses während des Monats, so wird die für den Monat bereits geleistete Gebühr anteilig zurückerstattet.

**§ 5
In-Kraft-Treten**

...